

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföG ÄndG)
— Drucksache 8/134 —
hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung
der Bundesregierung**

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 9: Nummer 9 a (§ 36)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

„9 a. § 36 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen und Vermögen nicht angerechnet werden können, und wenn
2. Bußgeldfestsetzung oder Verwaltungs-zwangsverfahren zur Erlangung dieser Auskünfte entweder innerhalb zweier Monate erfolglos geblieben oder rechtlich unzulässig sind, weil die Eltern

ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben.

Haben die Eltern ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so ist weitere Voraussetzung, daß der Auszubildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.“

Begründung

Die Vorschrift will die Benachteiligung des Kreises der Auszubildenden, die sowohl von der Streichung des § 36 Abs. 2 BAföG in ursprünglicher Fassung als auch von der Ausschlußklausel des § 31 Abs. 4 BSHG durch das Haushaltsstrukturgesetz (Artikel 18 § 1 Nr. 5 a und Artikel 22 § 1 Nr. 1 b) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) generell betroffen sind, weitgehend mildern. Die Streichung des § 36 Abs. 2 hat die erwartete Ersparnis an Förderungsmittel ohnehin nicht erbracht; sie erschwert und verteuert aber den Verwaltungsvollzug zusätzlich.

2. Zu Artikel 3 (§ 3)

In § 3 ist das Zitat „Nr. 1 bis 3“ durch das Zitat „Nr. 1 bis 3 und 9 a“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Nummer 9 a (§ 36).

Außerdem hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefaÙt

„Der Bundesrat sieht im gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren weitgehend davon ab, auf strukturelle Änderungen des geltenden Förderungssystems hinzuwirken.

Die Bundesregierung wird gebeten, in die für Herbst 1977 angekündigte Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes konzeptionelle Überlegungen, insbesondere zu einer Neustrukturierung des Darlehens und zu einer Neufassung der Anforderungen an die Ausbildungsleistungen, einzubringen.“

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Heraufsetzung des Darlehensanteils, in der sich nur die bisherige Entwicklung der letzten Änderungsgesetze fortsetzt, läÙt kein Konzept für die grundlegenden Strukturfragen der Ausbildungsförderung erkennen.

Dieses Konzept wäre notwendig, weil das gegenwärtige System vielfältige Kritik erfährt, weil Alternativmodelle dazu bereits öffentlich diskutiert werden und weil sowohl die sozialen Belange der Schüler/Studenten wie die finanziellen Rahmenbedingungen in Einklang gebracht werden müssen.

Eine Neustrukturierung bedarf sorgfältiger Vorbereitung, damit eine Neufassung des Gesetzes nicht wieder, wie mehrfach in der Vergangenheit, an Unzulänglichkeiten leidet.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag mit der Maßgabe zu, die neue Vorschrift des § 36 Abs. 1 a in Nr. 2 wie folgt zu formulieren:

„2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren stän-

digen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben.“

Durch diese Formulierung wird einerseits der Bußgeldfestsetzung die entsprechende Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens gegenübergestellt und andererseits das Gewollte verdeutlicht.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.